

1344/AB XXI.GP

Eingelangt am: 12.12.2000

Bundesministerium für ÖFFENTLICHE LEISTUNG UND SPORT

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Kostelka und Genossen haben am 23. Oktober 2000 unter der Nr. 1418/J an mich eine schriftliche Parlamentarische Anfrage betreffend „einem millionenschweren Persönlichkeitswerbefeldzug der Bundesministerin Sickl insbesondere durch eine Inseratenschaltung in der Kronen Zeitung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

War der millionenschwere Persönlichkeitswerbefeldzug der Frau Sickl mit Ihnen abgestimmt?

Frage 2:

War die farbige Werbebeilage in der Kronen Zeitung vom 22. Oktober 2000, als Teil des millionenschweren Persönlichkeitswerbefeldzuges der Frau Sickl, in der Bundesregierung abgestimmt?

Frage 3:

Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, wann wurde diese Leistung ausgeschrieben?

Frage 4:

Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, wer den Auftrag zur Erteilung dieser Leistung gegeben hat?

Frage 5:

Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, warum diese Beilage kein Impressum hat?

Frage 6:

Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, welche Kosten für diese Beilage angefallen sind?

Frage 7:

Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, warum eine Werbeeinschaltung zur Pensionsreform, die am 1.10.2000 in Kraft getreten ist, erst am 22. Oktober 2000 kommt?

Frage 8:

Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, ob es solche Werbeeinschaltungen auch in anderen Medien gab?

Zu den Fragen 1 - 8:

Das parlamentarische Interpellationsrecht des Art. 52 Bundes - Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 bezieht sich auf den gesetzlichen Wirkungsbereich des befragten Organs im Sinne des § 2 Bundesministeriengesetz 1986. Laut Art. 69 Abs. 2 erster Satz B - VG besteht die Zuständigkeit des Vizekanzlers/der Vizekanzlerin lediglich in der Vertretung des Bundeskanzlers. Da die gegenständliche Anfrage keine Tätigkeiten der Geschäftsführung der Vizekanzlerin zum Gegenstand hat, ersuche ich um Verständnis, dass ich von einer Beantwortung der gegenständlichen Anfrage absehe.